

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Frau Dr. Ursula Renold
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Dezember 2006

**Stellungnahme zur Vernehmlassung ,Nationaler Leitfaden zur Validierung von
Bildungsleistungen**

Sehr geehrte Frau Renold

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Unterlagen in obgenannter Vernehmlassung
Stellung nehmen zu können.

Allgemein zum Vorhaben *Validierung von Bildungsleistungen*

- Grundsätzlich begrüsst der KV Schweiz das Vorhaben der Validierung von Bildungsleistungen, da dies einem langjährigen Anliegen des KV Schweiz entspricht, indem es die Möglichkeiten zur Anrechnung der Praxiserfahrung verbessert und zur Durchlässigkeit unseres Bildungssystems beiträgt. Die Art, wie sie im gegenständlichen Dokument beschrieben wird, können wir hingegen nicht unterstützen.
- Es erscheint uns angebracht, die *Verhältnismässigkeit* zu berücksichtigen: Die Entwicklung der Methoden zur bzw. die Umsetzung der Erfassung von Bildungsleistungen darf nicht zu einem unverhältnismässigem Aufwand führen, insbesondere wenn die im Vergleich zur gesamten Berufsbildung relativ geringe Anzahl der betroffenen Personen in Betracht gezogen wird. Anstelle einer aufwändigen Entwicklung neuer Methoden sollen die finanziellen Mittel in die konsequente Kompetenzorientierung der heutigen Berufsbildung und ihrer Qualifikationsverfahren sowie in die vollständige Durchlässigkeit investiert werden – damit steht allen Personen, unabhängig von ihrer Vorbildung und absolvierter formaler Bildung – der Weg zu einer Qualifikation offen.
- Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die Qualifikationsverfahren der *Berufs- und Höheren Fachprüfungen* bereits einer Validierung von Bildungsleistungen unabhängig von einem formalen Lehrgang entsprechen: geprüft werden hier Kompetenzen und nicht in einem

Lehrgang erworbenes Wissen. In diesem Bereich braucht es folglich keine zusätzlichen Qualifikationsverfahren, vielmehr muss sichergestellt werden, dass die Qualifikationsverfahren der Berufs- und Höheren Fachprüfungen konsequent auf Kompetenzen und nicht auf schulisch erworbene Kenntnisse/ Fächer ausgerichtet sind.

- Bei einer zu grosszügigen Auslegung der Validierung von Bildungsleistungen – insbesondere wenn Kompetenzen aus gänzlich anderen Lebensbereichen angerechnet werden – droht die Berufsbildung in Schwierigkeiten gegenüber dem Tertiär A-Bereich zu geraten: im akademischen Bereich ist nach wie vor die (lehrgangsspezifische) Ueberprüfung von formal erworbenem Wissen in einer klassischen Prüfungssituation die Regel, und die Absolventen von Berufsbildung sollten *auch* dieser Situation gewachsen sein, wenn wir eine Durchlässigkeit von der Berufsbildung zur akademischen Bildung anstreben .

Zu den Fragen

1a. Zweckmässigkeit.

- Allem voran scheint es uns zentral, dass die Handhabung der Validierung von Bildungsleistungen einfach bleibt (vgl. auch obige Erläuterung zur Verhältnismässigkeit). Das im Leitfaden erörterte System erscheint uns bereits in der jetzigen Phase des Projektes zu komplex und folglich als verfehlt.
- Weiter möchten wir festhalten, dass, wie bereits in der Einleitung erwähnt, die heutigen Berufs- und Höheren Fachprüfungen bereits der Validierung von Bildungsleistungen entsprechen, und dass es hier folglich keine neuen/ anderen Qualifikationsverfahren braucht.
- Selbst im Vernehmlassungsdokument erfolgt keine konsequente Kompetenzorientierung und die Begriffe sind in diesem Zusammenhang zu klären. So ist beispielsweise auf Seite 12 von *Fallfächern* statt von Kompetenzen die Rede. Es werden *Fallfächer/Kernbereiche* und im gleichen Absatz *Fallbereiche* und *Qualifikationsbereiche* erwähnt – die Unterscheidung ist nicht klar genug.

1b Erwartungen der Partner der Berufsbildung.

- Es ist uns ein Anliegen, dass mit einer Anrechnung von Bildungsleistungen ausserhalb der formalen Bildung nicht die heutigen formalen Abschlüsse der Berufsbildung unterwandert werden. Ueber die Validierung von Bildungsleistungen darf kein Parallel- oder Konkurrenzweg zu den heutigen Bildungswegen entstehen, vielmehr sollen diese Verfahren als Ausnahme gezielt für die Personenkreise angewendet werden, wie sie im

Vernehmlassungsdokument aufgeführt sind. Es braucht klare Kriterien in Bezug auf die Situation der Kandidaten.

- Kompetenzen in der Berufsbildung sind handlungs- und situationsbezogen und lassen sich nicht beliebig aus andern Lebens- und Lernbereichen frei übertragen. Deshalb ist es zwingend, dass die entsprechenden OdA die Qualifikationsprofile und Bestehensregeln erarbeiten und überprüfen und damit entscheiden, welche Kompetenzen/ Erfahrungen angerechnet werden und welche nicht.

2. Sind die Partner mit den Eckwerten der Umsetzung einverstanden?

- Hier möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Kriterien, Inhalte und Verfahren allein von den verantwortlichen OdA bestimmt werden müssen.
- Wichtig sind die Qualitätssicherungsvorgaben (S. 18 des Vernehmlassungsdokumentes). Die Ueberprüfungsmethoden dürfen keine theoretische/ schriftliche Prüfung sein, sondern müssen den Nachweis der Kompetenzen in der Praxis erbringen. Die Experten müssen zwingend Fachleute aus der Praxis sein.
- Das beschriebene System ist insbesondere für die höhere Berufsbildung grundsätzlich zu überdenken. In der vorliegenden Version können wir es nicht unterstützen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Sinne der Stärkung unserer dualen Bildung berücksichtigt werden können. Für zusätzliche Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Michèle Rosenheck

Leiterin Berufsbildungspolitik des KV Schweiz